



## Informationen zum Mutterschutz

**Herausgeber:**  
Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2  
30159 Hannover

[www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)



**Niedersachsen**

# Informationen zum **Mutterschutz**

## → **Gesetzliche Grundlagen**

Werdende und stillende Mütter sind vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden am Arbeitsplatz gesetzlich geschützt.

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, eigenverantwortlich die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung von Gefahren für Mutter oder Kind im Hinblick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitsablauf und die Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Außerdem muss der Arbeitgeber rechtzeitig für jede Tätigkeit, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren, Verfahren oder Arbeitsbedingungen gefährdet werden können, Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beurteilen.

## → **Kündigungsschutz**

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber grundsätzlich unzulässig. Kündigt der Arbeitgeber dennoch, ist die Kündigung rechtsunwirksam. Die Arbeitnehmerin muss dennoch innerhalb von drei Wochen Klage beim Arbeitsgericht einreichen.

Das Kündigungsverbot gilt nur dann, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder diese ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Wird die Zwei-Wochen-Frist unverschuldet überschritten und die Mitteilung an den Arbeitgeber unverzüglich nachgeholt, besteht ebenfalls das Kündigungsverbot. Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen die Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und muss den zulässigen Kündigungsgrund angeben.

## → **Finanzielle Leistungen während der Schutzfristen**

Während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung und für den Entbindungstag sind Frauen wirtschaftlich abgesichert. Sie erhalten Mutterschaftsgeld (zu beantragen bei der Krankenkasse oder bei

aufgelösten Arbeitsverhältnissen oder nicht gesetzlich Versicherten beim Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn) und einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld vom Arbeitgeber.

## → **Mitteilungspflicht**

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen dieses bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter benachrichtigen.

## → **Überwachung und Beratung**

Bei Problemen am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft und Stillzeit können Sie sich in Niedersachsen an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wenden. Sie sind auch für die Überwachung zuständig.

## → **Finanzielle Sicherung bei Beschäftigungsverboten**

Wenn werdende Mütter wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen müssen, ist ihnen vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren.

## → **Auslage des Gesetzes**

In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

## → **Ansprechpartner und weitere Informationen**

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr Staatliches Gewerbeaufsichtsamt gern zur Verfügung. Adressen finden Sie unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)